

Vorblatt

Probleme:

- Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010 S 17, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 158 vom 19.06.2012 S 25, muss ab 7. Jänner 2013 national umgesetzt sein
- Deregulierungsmaßnahmen sollen rasch Einsparungen bewirken

Ziel:

- Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen
- Entfall der Ausstufungsverfahren bei Rückständen aus der Mitverbrennung
- Maßvolle Anhebung der Standards für Emissionen in die Luft
- Einarbeitung von Erfahrungen aus dem Vollzug

Inhalte:

- Anpassung der Definitionen
- Möglichkeit zur Reduktion der Messhäufigkeit für bestimmte Parameter
- Zuordnung von Rückständen aus der Mitverbrennung zu nicht gefährlichen Abfallarten
- Übernahme der Richtlinie über Industrieemissionen in Bezug auf Vorgaben zur Anwendung der Mischungsregel bei der Mitverbrennung in Feuerungsanlagen
- Anhebung der Emissionsstandards für staubförmige Emissionen und Quecksilber
- Aktualisierung der Standards (zB ÖNORMEN), insbesondere in den Anlagen 5, 8, 9 und 10 zur Verordnung
- Aktualisierung der Emissionserklärung
- Erleichterungen zur Deklaration des Abfallendes für Holzabfälle, die aus der Aufbereitung von Baum- und Strauchschnitt stammen
- Vorgaben für gereinigtes Gas

Alternativen:

Keine hinsichtlich der Umsetzung der RL 2010/75/EU über Industrieemissionen und der Deregulierung

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

– Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Bundeshaushalt:

Jährliche Einsparungen:	41 775 €
Einmalige Kosten:	30 000 €

Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften:

Einmalige Kosten:	4 747 €
-------------------	---------

– Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– – Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die geplante Novelle beabsichtigt insgesamt eine Modernisierung der Abfallverbrennung und der Abfallmitverbrennung in Österreich. Es werden geringfügig positive Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich erwartet.

– – Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Mit dem Entfall der Ausstufungsverfahren enthält der vorliegende Entwurf maßgebliche Einsparungen für Inhaber von Mitverbrennungsanlagen. Die Verwaltungslasten werden spürbar reduziert.

– Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Durch eine maßvolle Anhebung der Emissionsstandards für staubförmige Emissionen und Quecksilber kommt es zu einer Verringerung der Emissionen aus der Abfall(mit)verbrennung. Dies ist im internationalen Umfeld und in umweltpolitischer Hinsicht als beachtlicher Fortschritt zu werten.

– **Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:**

Die Verringerung von Emissionen aus Abfall(mit)verbrennungsanlagen wirkt sich positiv auf die Bürger aus.

– **Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf stimmt mit dem EU-Abfallrecht und dem EU-Anlagenrecht, wie insbesondere mit der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, überein.

Der Entwurf ist EU-konform.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Allgemeines

Anlass der vorliegenden Novelle ist die Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010 S 17, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 158 vom 19.06.2012 S 25, deren Vorschriften gemäß Art. 80 Abs. 1 grundsätzlich ab dem 7. Jänner 2013 angewendet werden müssen. Die Richtlinie über Industrieemissionen löst die Richtlinie über die Verbrennung von Abfällen, 2000/76/EG, ab und stellt die Abfall(mit)verbrennung in einen größeren Kontext der integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung infolge industrieller Tätigkeiten.

Durch die vorliegende Novelle sollen nur jene Regelungen der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen umgesetzt werden, die einen speziellen Bezug zur Abfall(mit)verbrennung aufweisen: Es handelt sich dabei im Wesentlichen um ausgewählte Begriffsbestimmungen, um „Sondervorschriften für Abfallverbrennungsanlagen und Abfallmitverbrennungsanlagen“ des Kapitels IV, sowie um „Technische Bestimmungen für Abfallverbrennungs- und Abfallmitverbrennungsanlagen“ des Anhangs VI zur Richtlinie.

Die allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, die für alle in Anhang I aufgeführten industriellen Tätigkeiten gelten, werden – soweit sie Abfallbehandlungsanlagen betreffen – in einer Novelle zum AWG 2002 umgesetzt. Dies betrifft beispielsweise Regelungen zu BVT-Merkblättern, Genehmigungsverfahren, Aktualisierungen oder Umweltinspektionen.

Mit der letzten Novelle der Abfallverbrennungsverordnung, BGBl. II Nr. 476/2010, sind Vorgaben für die Qualität von Abfällen für die Verbrennung in Mitverbrennungsanlagen eingeführt worden. Der kontrollierte Einsatz qualitätsgesicherter Ersatzbrennstoffe ermöglicht es, Rückstände aus Abfallmitverbrennungsanlagen (Aschen und Stäube) den nicht gefährlichen Abfallarten zuzuordnen. Durch die Aufnahme von Zuordnungsregeln in § 17 ist eine Ausstufung dieser Rückstände nicht mehr erforderlich. Dies bedeutet eine erhebliche Kostenersparnis sowohl für Inhaber von Mitverbrennungsanlagen als auch für das BMLFUW, das die Ausstufungsverfahren abwickelt.

Die Zuordnungsregeln sollen auch in eine Novelle zur Abfallverzeichnisverordnung aufgenommen werden. Die Regelung in der Abfallverbrennungsverordnung dient zur rascheren Umsetzung der Deregulierungsmaßnahme.

Die Novelle soll eine Anhebung des Umweltschutzniveaus durch eine Verschärfung der Emissionsgrenzwerte in die Luft bei den Parametern Quecksilber und staubförmige Emissionen erzielen. Entwicklungen der verfügbaren Techniken ermöglichen diese Anhebung, wobei entsprechende Übergangsfristen zur Abfederung allfällig notwendiger Investitionen dienen.

Baum- und Strauchschnitt soll aufgrund der Abfallhierarchie vorrangig zur biologischen Verwertung an befugte Aufbereiter übergeben werden. Baum- und Strauchschnitt wird als Strukturmaterial bei der Kompostherstellung benötigt. Für Holzabfälle aus Baum- und Strauchschnitt, die für eine Verbrennung geeignet sind, weil sie die Kriterien für den Aschegehalt und den Anteil der Feinfraktion einhalten, soll eine Erleichterung bei der Deklaration des Abfallendes zur Verbrennung geschaffen werden. Die Erleichterung besteht darin, dass die Holzabfälle nicht auf die Parameter gemäß Anlage 9 Kapitel 1.1 AVV analysiert werden müssen.

Die vorliegende Novelle enthält weiters Aktualisierungen, beispielsweise von ÖNORMEN oder der Emissionserklärung, in welche ua. die Angabe des Effizienzkriteriums für Verbrennungsanlagen aufgenommen werden soll.

Finanzielle Auswirkungen:

Die folgenden Berechnungen erfolgen unter Anwendung der Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, Anhänge 3.1 und 3.3 in der Fassung der Kundmachung BGBl. II Nr. 145/2012.

Demnach ergeben sich folgende durchschnittliche Personalausgaben für Vertragsbedienstete (Werte 2011) inklusive 2,5% Pauschalansatz für Abfertigungen, ausgehend von 1 680 Leistungsstunden pro Jahr:

v1: 64 448,93 Euro (entspricht 306,90 Euro pro Tag)

v2: 46 429,43 Euro (entspricht 221,09 Euro pro Tag)

v3: 39 016,63 Euro (entspricht 185,79 Euro pro Tag)

Die Sachkosten werden mit 12% der Personalkosten berechnet.

Für die Raumkosten wird für den Bund Wien in der Kategorie guter Nutzungswert herangezogen (15,8 Euro/m²). Pro Bediensteten sind 14 m² Bürofläche zu veranschlagen.

Die Verwaltungsgemeinkosten werden mit 20% der Personalkosten berechnet.

Kosten für die Genehmigungs- und Überwachungsbehörden:

1. Behördliche Ausnahmegenehmigungen für die Messhäufigkeit von Schwermetallen und Dioxinen und Furanen (§ 9 Abs. 12)

Ausgegangen wird davon, dass etwa fünf Anträge auf eine Ausnahmegenehmigung gestellt werden.

Für diese fünf Verfahren werden je 2 Personentage (PT) v1 und 0,5 PT v3 veranschlagt. Dies ergibt 10 PT v1 und 2,5 PT v3.

Einmalige Kosten bei den Gebietskörperschaften				
Personalkosten				
Qualifikation	Kosten pro Tag in €	Anzahl der Tage	Anzahl der Verfahren	
v1	306,90	2	5	3 069
v3	185,79	0,5	5	464,48
				3 533 €
Verwaltungssachkosten				
Sachkosten (12% der Personalkosten)				424 €
Kosten für Raumbedarf (Personalbedarf * 14 m ²)				83 €
Verwaltungsgemeinkosten (20 % der Personalkosten)				707 €
				1 214 €
Summe				4 747 €

Einsparungen und Kosten für den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

1. Behördentätigkeit im Rahmen des § 7 AWG 2002 (Ausstufung)

Derzeit werden jährlich durchschnittlich 20 Ausstufungsverfahren für Rückstände aus Mitverbrennungsanlagen durchgeführt, die durch § 17 Abs. 5 bis 7 betroffen wären. Pro Verfahren werden fünf PT v1 benötigt.

Der jährliche Aufwand beträgt 100 PT v1.

Jährliche Einsparungen des Bundes				
Personalkosten				
Qualifikation	Kosten pro Tag in €	Anzahl der Tage	Anzahl der Verfahren	
v1	306,90	5	20	30 690
				30 690 €

Verwaltungssachkosten		
Sachkosten (12% der Personalkosten)	3 683 €	
Kosten für Raumbedarf (Personalbedarf * 14 m ²)	1 264 €	
Verwaltungsgemeinkosten (20 % der Personalkosten)	6 138 €	
		11 085 €
Summe		41 775 €

2. EDM-Teilprojekt eVerbrennung

Im EDM-Teilprojekt eVerbrennung müssen die Voraussetzungen für weitere Aufzeichnungen im Rahmen der jährlichen Emissionserklärung geschaffen werden.

Es wird ein einmaliger Aufwand von ca. 30 000 € angenommen.

Verwaltungskosten für Unternehmen aus Informationsverpflichtungen:

Auf Grund der neuen Zuordnungsregeln gemäß § 17 Abs. 5 bis 7 sollen bestimmte Rückstände aus Mitverbrennungsanlagen ohne Durchführung eines Ausstufungsverfahrens nicht gefährlichen Schlüssel-Nummern zugeordnet werden. Dadurch soll es zu einer Einsparung von ca. 20 Ausstufungsverfahren kommen.

Im Rahmen von Ausstufungsverfahren ist für das erste Jahr (grundlegende Charakterisierung) ein höherer Aufwand, für die Untersuchungen in den Folgejahren ein geringerer Aufwand nötig. In Summe ergibt sich daher für die ca. 20 Ausstufungsuntersuchungen eine Einsparung von insgesamt ca. 100 000 € pro Jahr.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Promulgationsklausel):

Die Promulgationsklausel soll aktualisiert werden.

Zu Z 2, 3 und 66 (§ 2 Abs. 1, 1a und 1b sowie Anlage 10):

In Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen soll die Abfallverbrennungsverordnung grundsätzlich nur für die Verbrennung fester oder flüssiger Abfälle gelten. Für die Verbrennung von Gasen soll sie nur dann anwendbar sein, wenn die Gase aus einer thermischen Behandlung von Abfällen entstehen.

Wenn die aus einer thermischen Abfallbehandlung stammenden Gase keine höheren Emissionen verursachen können, als bei der Verbrennung von Erdgas zu erwarten ist, soll die AVV nicht gelten. Zur Konkretisierung der Qualität des Gases soll Anlage 10 dienen.

Zu Z 4, 8 und 11 (§ 2 Abs. 5, § 3 Z 33 und 45):

Die Beschreibung, welche technischen Einrichtungen zu einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage gehören, ist derzeit Bestandteil der Definitionen „Verbrennungsanlage“ und „Mitverbrennungsanlage“. Die Richtlinie über Industrieemissionen hebt die Beschreibung aus den Definitionen heraus und stellt sie in den Anwendungsbereich des Art. 42. Dies soll in der Novelle nachvollzogen werden. Inhaltlich ist die Beschreibung gleich geblieben.

Zu Z 5 (§ 3 Z 7):

Die Berechnung der Beurteilungswerte soll in § 12 Abs. 1 festgelegt werden und kann daher in § 3 Z 7 entfallen.

Zu Z 6 (§ 3 Z 24):

Derzeit sind bestimmte brennbare flüssige Abfälle, einschließlich Altöl, wie nicht gefährliche Abfälle zu behandeln. Diese Ausnahme ist durch die Richtlinie für Industrieemissionen ersatzlos gefallen und muss entsprechend umgesetzt werden.

Zu Z 7 (§ 3 Z 26a):

Aufgrund der neuen Grenzwerte für den Jahresmittelwert (siehe Z 24 und 28) soll eine Definition aufgenommen werden.

Zu Z 9 (§ 3 Z 40a):

Die Definition von „Schornstein“ soll aus der Richtlinie über Industrieemissionen übernommen werden.

Zu Z 10, 20, 33, 41, 42, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52 und 62 (§ 3 Z 44, § 18a Abs. 8, Anlagen 5, 8 und 9):

Die Verordnung, insbesondere die Anlagen 5, 8 und 9, verweist auf zahlreiche Standards für Probenahme- und Analyseverfahren für Emissionsmessungen oder für Abfallbeurteilungen. Standards werden regelmäßig weiterentwickelt. Die Weiterentwicklung soll in der Verordnung nachgezogen werden. Einige Standards sollen neu aufgenommen werden.

Zu Z 12 (§ 5 Abs. 1 Z 4a und 4b):

Der Inhalt von Genehmigungsbescheiden soll in Umsetzung von Art. 45 Abs. 1 lit. c und d Richtlinie über Industrieemissionen („Genehmigungsaufgaben“) ergänzt werden.

Zu Z 13, 16 und 54 (§ 6 Abs. 3 Z 2, § 11a Abs. 2 Z 5 lit. d und Anlage 8 Kapitel 2.12 lit. g sublit. iv):

Grund der Änderungen ist die Zurückziehung der ÖNORM S 2110 „Untersuchung von Abfällen für die chemisch-physikalische oder thermische Behandlung“, ausgegeben am 1. September 2001; Nunmehr soll im Verordnungstext lediglich auf die Notwendigkeit der Beschreibung der physikalischen Eigenschaften hingewiesen werden.

Darunter ist Folgendes zu verstehen (gemäß der zurückgezogenen ÖNORM S 2110):

- Zustandseigenschaften
 - fest (homogen, inhomogen, stückig, körnig, staubend, pulvrig, feucht/hygroscopisch)
 - schlammig (homogen, inhomogen, stichfest, pastös)
 - flüssig (zähflüssig, dünnflüssig, homogen, inhomogen)
- Geruch
- Physikalische Kenngrößen (Schmelzpunkt/-bereich, Erweichungspunkt/-bereich, Siedepunkt/-bereich, Dichte, Schüttdichte, Korngröße/Stückgröße, Dampfdruck, Viskosität, pH-Wert, Flammpunkt, Zündtemperatur, Explosionsgrenzen, Heizwert)

Inhaltlich sollen die physikalischen Eigenschaften der Abfälle wie bisher beschrieben werden.

Zu Z 14 (§ 9 Abs. 12):

Die Möglichkeit der Reduktion der Messhäufigkeit für Schwermetalle und Dioxine und Furane in der Genehmigung soll aus Anhang VI Teil 6 Punkt 2.6 der Richtlinie über Industrieemissionen übernommen werden.

Zu § 9 Abs. 12 Z 2 ist anzumerken, dass es sich um „Fraktionen von nicht gefährlichen Abfällen“ handeln muss, „die für ein *Recycling* nicht geeignet sind ...“. Die deutsche und die englische Sprachfassung der Richtlinie sind in Bezug auf den Terminus „Recycling“ nicht deckungsgleich. Während in der englischen Sprachfassung von „recycling“ die Rede ist, lautet es in der deutschen Sprachfassung „Verwertung“. Der Umsetzungsvorschlag orientiert sich sinnhalber an der englischen Sprachfassung.

In begründeten Fällen kann gemäß § 1 Abs. 2a Z 2 AWG 2002 von der Abfallhierarchie abgewichen werden.

§ 9 Abs. 12 Z 3 soll so ausgelegt werden, dass „deutlich unter den Emissionsgrenzwerten“ als „weniger als 50% der Emissionsgrenzwerte“ verstanden werden soll.

Zu Z 15 (§ 10 Abs. 4):

Die Vorgaben für die Kalibrierung sind im bestehenden Verordnungstext durch die Formulierung des § 10 Abs. 4 in Kombination mit dem Verweis auf die in der Anlage 5 genannten technischen Regelwerke enthalten. Zur besseren Lesbarkeit soll nun direkt auf die für die Kalibrierung anzuwendende ÖNORM EN 14181 verwiesen werden und sollen die maximal möglichen Messunsicherheiten im Verordnungstext genannt werden.

Registrierende Emissionsmessgeräte und Auswertesysteme sind automatische Messeinrichtungen, die in den Anwendungsbereich der ÖNORM EN 14181 fallen.

Zu Z 17 (§ 12 Abs. 1):

Die Berechnung der Beurteilungswerte soll aus den Begriffsbestimmungen übernommen und näher ausgeführt werden.

Zu Z 18 (§ 12 Abs. 3):

Eine sprachliche Richtigstellung soll vorgenommen werden. Es kann immer nur ein Beurteilungswert einem Emissionsgrenzwert gegenübergestellt werden.

Zu Z 19 (§ 17 Abs. 5 und 6):

Derzeit werden Aschen und Stäube aus Mitverbrennungsanlagen, ausgenommen Anlagen zur Zementerzeugung, den gefährlichen Schlüssel-Nummern 31308 „Schlacken und Aschen aus Abfallverbrennungsanlagen“ und 31309 „Flugaschen und -stäube aus Abfallverbrennungsanlagen“ zugeordnet.

Da durch die letzte Novellierung der AVV (BGBl. II Nr. 476/2010) Abfälle, die in Mitverbrennungsanlagen verbrannt werden, quantitativen und qualitativen Beschränkungen unterliegen, erscheint es gerechtfertigt, künftig diese Rückstände den nicht gefährlichen Schlüssel-Nummern 31305 „Kohlenasche“ und 31301 „Flugaschen und -stäube aus sonstigen Feuerungsanlagen“ zuzuordnen. Dadurch wird die Durchführung eines Ausstufungsverfahrens für diese Aschen und Stäube nicht mehr notwendig sein.

Der Verweis auf die Anlage 8 Kapitel 1.2 soll sicherstellen, dass nur Kessel, die überwiegend Steinkohle oder Braunkohle einsetzen und die zur Strom- und Fernwärmeerzeugung dienen, die Schlüssel-Nummer 31305 „Kohlenasche“ verwenden dürfen. Sonstige Mitverbrennungsanlagen sollen die Schlüssel-Nummer 31301 „Flugaschen und -stäube aus sonstigen Feuerungsanlagen“ verwenden.

Im Rahmen der nächsten Novelle der Abfallverzeichnisverordnung ist vorgesehen, diese Zuordnungsregeln zu übernehmen.

Zu Z 19 (§ 17 Abs. 7):

Derzeit sind Bettaschen aus Wirbelschichtfeuerungsanlagen, die Abfälle verbrennen, der gefährlichen Schlüssel-Nummer 31308 „Schlacken und Aschen aus Abfallverbrennungsanlagen“ zuzuordnen.

Bettaschen aus Wirbelschichtfeuerungsanlagen, die Abfälle verbrennen, haben unabhängig von den eingesetzten Brennstoffen eine ähnliche Zusammensetzung. Sie bestehen überwiegend aus inerten, nicht brennbaren Bestandteilen. Daher sollen diese Bettaschen künftig generell der Schlüssel-Nummer 31301 „Flugaschen und -stäube aus sonstigen Feuerungsanlagen“ zugeordnet werden.

Bettaschen aus Biomassekraftwerken, die nicht dem Geltungsbereich der AVV unterliegen, sollen wie bisher der Schlüssel-Nummer 31306 „Holzasche, Strohasche“ zugeordnet werden.

Im Rahmen der nächsten Novelle der Abfallverzeichnisverordnung ist vorgesehen, diese Zuordnungsregel zu übernehmen.

Zu Z 21 (§ 20 Abs. 5 und 6):

Die Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen soll am 7. Jänner 2013 vollzogen sein. Weiters sollen alle Aktualisierungen und Erleichterungen so rasch wie möglich in Kraft treten.

Die Grenzwertverschärfungen bedürfen jedoch längerer Übergangsfristen. In § 20 Abs. 6 soll hinsichtlich des Jahresmittelwerts für Hg in der Höhe von 0,03 mg/m³ für Anlagen zur Zementerzeugung eine Übergangsfrist bis 1. Jänner 2015 eingeräumt werden.

Zu Z 22 (§ 21 Abs. 2):

Der Hinweis auf die Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen stellt ein Formalerfordernis dar.

Zu Z 23, 25, 28 und 30 (Anlage 1 Kapitel 2 lit. h, Anlage 2 Kapitel 1.3, 2.1a und 3.3):

Die Grenzwerte für Quecksilberemissionen sollen für Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen gesenkt werden.

Die Hg-Strategie des Rates der Europäischen Union, deren zentrales Ziel die Verringerung der Hg-Freisetzung ist, der Stand der Technik zur Minderung der Hg-Emissionen sowie die aktuellen Emissionsdaten rechtfertigen diese Absenkung.

Zu Z 24 (Anlage 2 Text nach der Überschrift):

Mitverbrennungsanlagen sollen ab 2016 einen Jahresmittelwert für staubförmige Emissionen von 10 mg/m³, angegeben in mg pro m³ trockenes Abgas und bezogen auf 11% Sauerstoff, einhalten.

Die Immissionsproblematik bei Feinstaub, der Stand der Technik zur Minderung von staubförmigen Emissionen sowie die aktuellen Emissionsdaten rechtfertigen diese Absenkung.

Zu Z 26 (Anlage 2 Kapitel 2.1 lit. a Fußnote 2):

Aufgrund des Zeitablaufs soll die Fußnote zum TMW für staubförmige Emissionen entfallen.

Zu Z 27 (Anlage 2 Kapitel 2.1 lit. f):

Aufgrund des Zeitablaufs soll die Bestimmung zu Stickstoffoxiden neu gefasst werden. Auch die Fußnote entfällt. Inhaltlich ergibt sich dadurch keine Änderung.

Ende 2014 wird dem BMLFUW von der Vereinigung der Österreichischen Zementindustrie ein Abschlussbericht übermittelt, in dem die Ergebnisse der Langzeitversuche mit selektiven katalytischen Entstickungsverfahren (ua. zu den Themen Reduktionspotentiale, Katalysatorstandzeiten, Energiebetrachtungen) dargestellt werden.

Das BMLFUW wird auf Grundlage dieses Abschlussberichtes und unter Berücksichtigung des Standes der Technik prüfen, inwieweit eine Herabsetzung des Grenzwertes für die NO_x-Emissionen aus Anlagen zur Zementerzeugung mit Wirksamkeit 2018 erfolgen kann.

Zu Z 29 (Anlage 2 Kapitel 3.1 und 3.2):

Die Vorgabe des Bezugssauerstoffgehalts für feste und flüssige Brennstoffe soll der Klarstellung dienen.

Zu Z 31 (Anlage 2 Kapitel 3.5):

Anlage 2 Kapitel 3.5 „Emissionsgrenzwerte (G_{Brst}) als Halbstunden- und Tagesmittelwerte für die Berechnung anhand der Mischungsregel“ soll in Umsetzung der Richtlinie für Industrieemissionen neu gefasst werden. Dies betrifft

- das Begriffsverständnis von „Neuanlagen“,
- die Ableitung von Abgasen von zwei oder mehreren gesonderten Feuerungsanlagen über einen gemeinsamen Schornstein und
- die Tabellen mit den Emissionsgrenzwerten für G_{Brst} .

Zu Z 32 und 36 (Anlage 4 Klammerausdruck, Anlage 6 Punkt B Z 18):

Aufgrund der Alphabetisierung der Definitionen im Rahmen der vorigen Novelle ist das Zitat zu Anlage 4 (Fehlerbandbreiten und Berechnung des Beurteilungswertes bei diskontinuierlichen Messungen) nicht mehr aktuell. Es soll nunmehr auf § 12 Abs. 1 verwiesen werden.

Ebenso soll das Zitat in Anlage 6 Punkt B Z 18 (befugte Fachpersonen oder Fachanstalten) aktualisiert werden.

Zu Z 34, 35 und 37 (Anlage 6 Punkt B Z 7, 10 und 20):

Die genannten Novellierungsanordnungen betreffen die jährliche Emissionserklärung.

Aufgrund der Richtlinie über Industrieemissionen und der zugehörigen Berichtspflichten muss der Europäischen Kommission, sofern zutreffend, die Energieeffizienz von Verbrennungsanlagen gemäß Anhang 2 Z 1 AWG 2002 gemeldet werden. Weiters benötigt der BMLFUW im Rahmen der Abfallverbringung Daten zur Energieeffizienz. Sofern in der Genehmigung einer Verbrennungsanlage, deren Zweck in der Behandlung fester Siedlungsabfälle besteht, der R1-Status festgelegt ist, soll die Energieeffizienz bereits im Rahmen der Emissionserklärung für das Berichtsjahr 2012 über die Anwendung eVerbrennung angegeben werden.

Die Zulassung von Abweichungen gemäß § 9 Abs. 5, 6 und 12 muss, sofern in Genehmigungen enthalten, ebenfalls der Europäischen Kommission berichtet werden.

Zu Z 38 (Anlage 8 Kapitel 1.7 zweiter Absatz):

Sind bei Abfallströmen > 40 000 t/a pro Los mehr als 10 Analysenergebnisse vorhanden, sollen alle Analysenergebnisse des jeweiligen Loses zur Bestimmung des Medians und des 80-er Perzentils herangezogen werden, damit nicht durch die Auswahl von bestimmten Analysenergebnissen die Berechnungsergebnisse für den Median und das 80-er Perzentil beeinflusst werden können.

Zu Z 39 (Anlage 8 Kapitel 1.7 sechster Absatz):

Die Einhaltung der Grenzwerte soll bei Abfallströmen > 40 000 t/a nach jeder Untersuchung eines Loses überprüft werden. Bei Abfällen ausgenommen Abfallströme > 40 000 t/a soll die Einhaltung der Grenzwerte im Rahmen der Untersuchung des ersten Loses nach jeder untersuchten Teilmenge und ab dem zweiten Los nach jeder Untersuchung eines Loses durchgeführt werden.

Zu Z 40, 44, 57, 61 und 64 (Anlage 8 Kapitel 1.7 sechster Absatz letzter Satz und Kapitel 2.6, Anlage 9 Kapitel 1.3, 2.4 letzter Satz und 2.8 lit. j):

Beurteilungsnachweise für Abfälle, die gemäß Anlage 8 Kapitel 2.6 oder Anlage 9 Kapitel 2.4 nicht analysiert werden müssen, sollen einmalig zu erstellen sein und sollen ihre Gültigkeit behalten, solange die Voraussetzungen aufrecht bleiben und im Rahmen der Prozesse, in denen die Abfälle entstehen, keine wesentlichen Änderungen auftreten, sodass Abfallströme nicht mehr in gleich bleibender Qualität anfallen.

Zu Z 43 (Anlage 8 Kapitel 2.3.1 und 2.3.2, Anlage 9 Kapitel 2.2.1 und 2.2.2):

Die zwei oder vier (Anlage 9 Kapitel 2.2.2) qualifizierten Stichproben sollen parallel und nicht im zeitlichen Ablauf aufeinander folgend hergestellt werden.

Zu Z 45 (Anlage 8 Kapitel 2.7):

Die Bestimmung des Heizwertes soll zumindest einmal pro Kalenderjahr durchgeführt werden.

Zu Z 53 (Anlage 8 Kapitel 2.10, Anlage 9 Kapitel 2.7):

Um eine einheitliche Vorgangsweise sicherzustellen, soll eine Rundungsregel für die Messergebnisse ergänzt werden.

Zu Z 55 (Anlage 8 Kapitel 2.14):

Für Abfälle gemäß Kapitel 2.6 sind keine analytischen Untersuchungen erforderlich und der Nachweis zur Einhaltung der Grenzwerte gemäß Kapitel 1 entfällt. Erfolgt daher ausschließlich die Verbrennung von Abfällen gemäß Kapitel 2.6 soll auch keine externe Überwachung gemäß Kapitel 2.14 erforderlich sein.

Zu Z 56 (Anlage 9 Kapitel 1.3):

Sind pro Los mehr als 10 Analysenergebnisse vorhanden, sollen alle Analysenergebnisse des jeweiligen Loses zur Bestimmung des Medians und des 80-er Perzentils herangezogen werden, damit nicht durch die Auswahl von bestimmten Analysenergebnissen die Berechnungsergebnisse für den Median und das 80-er Perzentil beeinflusst werden können.

Zu Z 58 (Anlage 9 Kapitel 1.5):

Auf Grund der Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 mit Wirkung vom 4. März 2011 durch die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, soll in Anlage 9 Kapitel 1.5 zweiter Absatz der letzte Satz entfallen, da die Vorgaben des Artikels 12 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 in der neuen Verordnung keine Aufnahme gefunden haben.

Zu Z 59 (Anlage 9 Kapitel 2.2.1):

Um eine einheitliche Vorgangsweise sicherzustellen, sollen genau zwei qualifizierte Stichproben hergestellt werden.

Zu Z 60 (Anlage 9 Kapitel 2.4 lit. f):

Für Holzabfälle aus der Aufbereitung von Baum- und Strauchschnitt soll die Deklaration des Abfallendes ohne die Durchführung analytischer Untersuchungen ermöglicht werden, sofern die Kriterien für den Aschegehalt und den Anteil der Fraktion < 8 mm eingehalten werden. Bei Einhaltung dieser Kriterien sollen die Holzabfälle der Schlüssel-Nummer 17201 02 „Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt; (aus) nachweislich ausschließlich mechanisch behandeltes(m) Holz“ zugeordnet werden. Die Verbrennung unterliegt dann nicht mehr den Vorgaben der AVV.

Zu Z 63 (Anlage 9 Kapitel 2.8 lit. i, k und letzter Satz):

Die Einschränkung auf Holzabfälle ist im Zusammenhang zu eng und soll auf „Abfälle“ geändert werden.

Zu Z 65 (Anlage 9 Kapitel 2.9):

Werden die Untersuchungen gemäß Kapitel 2.1 bis 2.7 von einer befugten Fachperson oder Fachanstalt durchgeführt, soll keine externe Überwachung gemäß Kapitel 2.9 erforderlich sein.

Für Abfälle gemäß Kapitel 2.4 sind keine analytischen Untersuchungen erforderlich und der Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte gemäß Kapitel 1 entfällt. Erfolgt daher ausschließlich die Verbrennung von Abfällen gemäß Kapitel 2.4 soll ebenfalls keine externe Überwachung gemäß Kapitel 2.9 erforderlich sein.